

BVGer E-2943/2010 vom 7. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2943_2010

FR: TAF E-2943/2010 du 7 février 2012

IT: TAF E-2943/2010 del 7 febbraio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 9

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.- nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1- 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden demnach auf Fr. 300.- festgelegt und sind mit dem einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen; Fr. 300.- sind dem Beschwerdeführer vom Gericht zurückzuerstatten.

E. 9.2

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren teilweise durchgedrungen und das Bundesverwaltungsgericht geht in diesem Fall praxisgemäss von einem hälftigen Obsiegen aus. Angesichts dessen ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die notwendigen Kosten der Vertretung eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 VGKE). Nachdem keine Kostennote zu den Akten gereicht worden ist und sich der notwendige Vertretungsaufwand (für das gesamte Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) zuverlässig abschätzen lässt, ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 400.- (inklusive sämtlicher Auslagen und Nebenkosten) festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.